

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 26. April 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 73.) Eintragung aufgewerteter Markanleihen des Reichs in das Reichsschuldbuch. — (Nr. 74.) Gemeindezugehörigkeit. — (Nr. 75.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 22. März 1928. — (Nr. 76.) Entschließung des Kirchenrats betreffend Reichsschulgesetz. — (Nr. 77.) Adoptionszentrale der Inneren Mission. — (Nr. 78.) Lutherische Konferenz in Kolberg. — (Nr. 79.) Pädagogisch-katechetischer Lehrgang. — (Nr. 80.) Pädagogisches Lexikon. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1928.

(Nr. 73.) Eintragung aufgewerteter Markanleihen des Reichs in das Reichsschuldbuch.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten, die im Umtausch gegen Markanleihen des Reichs zugeteilte Anleiheablösungsschuld und die dazu gehörigen Auslösungsrechte in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag. In dem Antrag ist zugleich der Verzicht auf die Erteilung eines Auslosungsscheins auszusprechen. Der Antrag ist unter Beifügung etwa schon erteilter Stücke der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsscheinen eingeschrieben an die Reichsschuldenverwaltung, Abteilung Schuldbuch, Berlin SW. 68, Oranienstraße 106—109, zu richten.

Die Eintragung in das Reichsschuldbuch bietet mancherlei Vorteile. Verluste durch Diebstahl, Verbrennen usw. der Wertpapiere sind ausgeschlossen. Die Verwaltung der im Schuldbuch eingetragenen Forderungen erfolgt kosten- und gebührenfrei. Nach jeder Auslösung übernimmt die Reichsschuldenverwaltung die Feststellung, ob ein Auslösungsrecht gezogen worden ist; der Schuldbuchgläubiger wird von jeder Auslösung benachrichtigt. Der Einlösungsbetrag wird ohne weiteres von Amts wegen dem Gläubiger übersandt. Es empfiehlt sich nur, der Reichsschuldenverwaltung anzugeben, an wen (z. B. Bank, Sparkasse usw. mit Angabe des Reichsbank- oder Postscheckkontos) die Einlösungsbeträge gezogener Auslösungsrechte gezahlt werden sollen. Auch die Einlösungsbeträge später gezogener Auslösungsrechte werden an den bezeichneten Empfänger gezahlt, solange der Reichsschuldenverwaltung nicht ein anderer Empfänger namhaft gemacht wird.

Eine Löschung des Schuldbuchkontos und die Wiederumwandlung der Buchschuld in freie Stücke kann auf Antrag des Schuldbuchgläubigers jederzeit erfolgen.

Tab. IV. Nr. 929.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1928.

(Nr. 74.) Gemeindezugehörigkeit.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten die vom Kirchenrat in der Sitzung vom 23. Februar 1928 angenommenen Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit bekannt. Wir verweisen insbesondere auf die Übergangsbestimmung von I Ziffer 12, laut der Gemeindeglieder, die ihren Wohnsitz in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1928 gewechselt haben, die Zulassung ihres Verbleibs in ihrer früheren Gemeinde nur bis zum 30. Juni 1928 nachträglich beantragen können.

Bestimmungen des Kirchenrats über die Gemeindezugehörigkeit.

I.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verbleib eines Gemeindegliedes in seiner bisherigen Gemeinde ist nur auf Antrag des Gemeindegliedes und nur mit Zustimmung des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) der bisherigen Gemeinde zuzulassen. Der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) der Gemeinde des neuen Wohnsitzes ist vorher zu hören.

2. Der Antrag des Gemeindegliedes muß vor der Vollziehung des Wohnungswechsels beim Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) der bisherigen Gemeinde eingegangen sein. Anträge, die spätestens binnen drei Monaten nach dem Wohnungswechsel gestellt werden, können vom Evangelischen Oberkirchenrat aus besonderen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Als Wohnsitzwechsel ist die Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen der bisherigen Kirchengemeinde und die Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb dieser Grenzen anzusehen. Ein Wechsel in der Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde braucht damit nicht verbunden zu sein.

4. Der Verbleib in der bisherigen Gemeinde ist nur zuzulassen, wenn das Gemeindeglied von seinem neuen Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und nach den Verkehrsverhältnissen auch fernerhin an dem kirchlichen Leben der bisherigen Gemeinde vollen Anteil nehmen kann.

5. Ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 B. U. (§ 3 Abs. 2 Satz 1 R. O.) ist nur dann für gegeben zu erachten, wenn das Gemeindeglied mit der bisherigen Gemeinde durch besonders wertvolle Beziehungen verbunden ist, deren Erhaltung im kirchlichen Interesse liegt und denen auf anderem Wege, insbesondere durch Anwendung der Art. 49—51 B. U. §§ 75—77 R. O.) nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies wird, von ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nur dann anzunehmen sein,

- a) wenn das Gemeindeglied als Ältester (Presbyter) oder Gemeindeverordneter oder als Mitglied eines Gemeindeausschusses (Art. 37 Abs. 2 B. U., § 33 Abs. 2 R. O.) in der bisherigen Gemeinde tätig ist oder
- b) wenn das Gemeindeglied als Beamter oder im Vertragsverhältnis im Dienste der bisherigen Gemeinde angestellt ist oder
- c) wenn das Gemeindeglied selbst oder seine nähere Familie durch langjährige Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderer Weise mit der bisherigen Kirchengemeinde innerlich verbunden ist.

Ein Anrecht auf Zulassung des Verbleibs besteht auch beim Vorliegen dieser Voraussetzung nicht, vielmehr hat das Konsistorium die Frage der Zulassung nach Lage jedes Einzelfalles besonders zu prüfen und die Zulassung insbesondere dann zu versagen, wenn nicht einwandfrei feststeht, daß der Verbleib in der bisherigen Gemeinde nicht um äußerer Vorteile willen begehrt wird.

6. Liegt die bisherige und die neue Wohnsitzgemeinde in verschiedenen Kirchenprovinzen, so muß die Zulassung von den beiden beteiligten Konsistorien ausgesprochen werden.

7. Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche, den Beteiligten zuzustellende Verfügung des Konsistoriums. Sie gilt, auch wenn sie erst nach vollzogenem Wohnsitzwechsel ausgesprochen wird, mit dem Zeitpunkt des Wohnungswechsels als erteilt. Gegen die Zulassung steht dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) der Gemeinde des neuen Wohnsitzes gegen die Versagung der Zulassung dem Antragsteller binnen 2 Wochen die Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat offen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

8. Die Zulassung kann zeitlich begrenzt werden. Bei den zu 5 a) bezeichneten Gemeindegliedern soll sie auf die Zeit bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres beschränkt werden, in dem die nächste Neubildung der kirchlichen Körperschaften vollzogen wird, bei den zu 5 b) bezeichneten Gemeindegliedern auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Die Zulassung kann verlängert werden, wenn bei Ablauf der Zulassungsfrist weiter ein Ausnahmefall im Sinne der Ziff. 5 vorliegt.

9. Für die Dauer der Zulassung hat der Zugelassene die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes nur in der bisherigen Gemeinde; jedoch liegt ihm die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern und Gemeindeumlagen nur gegenüber der Gemeinde seines neuen Wohnsitzes nach den dort maßgebenden Steuer- und Umlagebeschlüssen ob.

10. Die Zulassung des Verbleibs eines Gemeindegliedes in der bisherigen Gemeinde erstreckt sich auch auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, soweit sie seinen Wohnsitz teilen. Bei Ehegatten genügt es, wenn die Voraussetzungen der Zulassung bei der Ehefrau vorliegen und beide Ehegatten gemeinsam die Zulassung begehren.

11. Das Gemeindeglied, dessen Verbleib in der bisherigen Gemeinde zugelassen ist, kann auf die fernere Zugehörigkeit zu der Gemeinde verzichten mit der Wirkung, daß es in Zukunft der neuen

Wohnsitzgemeinde angehört. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem die Erklärung bei dem Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) der bisherigen Gemeinde eingegangen ist.

12. Gemeindeglieder, die in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen ihren Wohnsitz gewechselt haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Zulassung ihres Verbleibs in ihrer früheren Gemeinde innerhalb der nächsten 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen noch nachträglich beantragen. Der Antrag ist an das Konsistorium zu richten. Der Zeitpunkt, mit dem die Zulassung wirksam wird, ist vom Konsistorium nach Lage des einzelnen Falles besonders zu bestimmen. Die durch den Wohnungswechsel verloren gegangene Mitgliedschaft in kirchlichen Körperschaften lebt durch die nachträgliche Zulassung des Verbleibs nicht wieder auf.

II.

Auf Grund des Art. 9 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (§ 6 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) wird folgendes bestimmt:

1. Bestehen für Orte oder für Ortsteile Kirchengemeinden mit einem besonderen bekenntnis-mäßigen Charakter oder Kirchengemeinden, deren Mitgliedschaft an sonstige besondere Voraussetzungen geknüpft ist, in der Weise neben anderen Gemeinden, daß Zuziehende wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen, so haben sie diese Wahl, so weit nicht in den für die Gemeindeverhältnisse maßgebenden Urkunden etwas anderes vorgeschrieben ist, innerhalb eines Jahres nach ihrem Zuzuge auszuüben.

2. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist kann das Konsistorium einen Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit zwischen den in Ziff. 1 bezeichneten Gemeinden in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag aus erheblichen kirchlichen Gründen zulassen. Für die Zulassung des Wechsels gelten die folgenden Bestimmungen in Ziff. 3—6.

3. Der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) der bisherigen Gemeinde ist vorher zu hören, der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) der neuen Gemeinde muß zustimmen.

4. Der Gemeindefwechsel ist zu versagen, wenn nicht einwandfrei festgestellt ist, daß er nicht um äußerer Vorteile willen begehrt wird.

5. Die Bestimmung unter I. Ziff. 10 findet entsprechende Anwendung.

6. Der Gemeindefwechsel wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er vom Konsistorium verfügt ist.

7. Die Bestimmungen in Ziff. 2—6 finden auch auf die Fälle des § 3 Abs. 4 RD. Anwendung. Das dort vorgesehene Recht des Zuziehenden, sich zu erklären, welcher Gemeinde er angehören will, und die oben in Ziff. 2 vorgesehene Möglichkeit der ausnahmsweisen nachträglichen Zulassung eines Gemeindefwechsels beschränken sich auf solche Orte und Ortsteile, in denen nach den Bestimmungen der Errichtungsurkunde oder nach dem Herkommen für denselben örtlichen Bereich Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses gleichzeitig nebeneinander bestehen. Durch Veränderungen der kommunalen Ortsgrenzen wird der örtliche Bereich, innerhalb dessen Zuziehende gemäß § 3 Abs. 4 RD. eine Erklärung abzugeben haben, nicht berührt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1928.

R. S. I. 11/28.

Der Kirchenrat.

Lgb. IV. Nr. 904.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1928.

(Nr. 75.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung.

Vom 22. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

§ 13 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) wird wie folgt geändert:

Die Worte „31. März 1928“ werden ersetzt durch die Worte „31. März 1929“.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. März 1928.

(Siegel.)

Das preußische Staatsministerium.

Braun. Girtfiefer. Höpfer. Michoff. Grzesinski.

Auf unsere Bekanntmachung des auszugsweisen Wortlautes der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Kirchl. Amtsblatt 1926 S. 159 vom 26. Juli 1926) wird Bezug genommen.
Tgb. IV. Nr. 959.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. April 1928.

(Nr. 76.) **Entschließung des Kirchenjenats betr. Reichsschulgesetz.**

Der Kirchenjenat hat in seiner Sitzung vom 22. Februar d. J. zu der durch das Scheitern der Reichsschulgesetzverhandlungen geschaffenen Lage durch folgende Entschließung Stellung genommen:

Der Kirchenjenat nimmt von dem Scheitern der Verhandlungen über ein Reichsschulgesetz mit tiefstem Bedauern Kenntnis. Nach wie vor fordert er in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Stuttgarter Kirchentags für evangelische Kind- und nachdrücklich evangelische Schulen. Er erwartet zuversichtlich, daß die evangelischen Eltern als die in erster Linie Berufenen und Verantwortlichen nicht nachlassen im Kampfe um die Sicherung der bewährten evangelischen Staatschule durch ein Reichsschulgesetz, das der Gewissensfreiheit und der Elternverantwortung den ihnen gebührenden und in der R.B. gewährleisteten Raum schafft.

Tgb. VI. Nr. 886.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1928.

(Nr. 77.) **Adoptionszentrale der Inneren Mission.**

Der Zentralausschuß für Innere Mission hat eine „Evangelische Ausgleichs- und Beratungsstelle für Adoptionswesen“ (Adoptionszentrale der Inneren Mission) errichtet und die Geschäftsführung dem Kinderrettungsverein in Berlin NW 6, Charitéstraße 2, übertragen. Wir weisen auf diese Einrichtung hin. Nähere Ausführungen darüber finden sich in Heft 1 der „Inneren Mission“ vom Jahre 1928 Seite 34.

Tgb. VI. Nr. 1272.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1928.

(Nr. 78.) **Lutherische Konferenz von Kolberg.**

Die Lutherische Konferenz und Jahresversammlung der bekennnistreuen Gruppe Pommern tritt in Kolberg am Dienstag und Mittwoch, den 1. und 2. Mai 1928, zusammen.

D i e n s t a g abend 7.30 Uhr: Gottesdienst im Dom, Pastor E. Görke-Zarben.

M i t t w o c h vorm. 10 Uhr: Tagung im Evangelischen Vereinshause, Wilhelmstr. 9.

1. Eröffnung: Der Vorsitzende.

2. Vortrag: Die Dekumenizität des Luthertums im Licht der Jerusalemkonferenz. Missionsdirektor D. S. Knaf-Berlin.

3. Vortrag: Aufgaben der lutherischen Gemeinde, kirchlichen Organe, Geistlichen bei der wachsenden Not der Pfarrbesetzung. Superintendent Lic. Scheel-Gammin.

4. Verhandlungen.

Neben allen lutherisch Gesinnten, Männern und Frauen, sind auch Gäste willkommen.

gez. D. Dr. M a t t h e s, Vorsitzender.

Wir weisen auf die Konferenz empfehlend hin.

Tgb. VI. Nr. 1273.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1928.

(Nr. 79.) Pädagogisch-katechetischer Lehrgang.

Wir beabsichtigen, in der Zeit vom 21. bis 24. Mai d. J. einen pädagogisch-katechetischen Lehrgang zu halten, in welchem der Oberstudiendirektor D. Eberhard über „Die Pädagogik der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts“, Konsistorialrat Lic. Baumann über „Arbeitschule und Kindergottesdienst“ und Superintendent Horn-Neustettin über „Arbeitschule und Konfirmandenunterricht“ sprechen wird. Außerdem werden methodische Arbeitsgemeinschaften und praktische Übungen gehalten werden.

Freie Wohnung, Verpflegung und Reisegeld 3. Klasse (ohne Nebenkosten) wird gewährt.

Meldungen sehen wir jetzt schon entgegen, behalten uns jedoch die Auswahl vor, da wir nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulassen können. In erster Linie kommen jüngere Geistliche und Kandidaten der Theologie in Frage.

Das nähere Programm wird denjenigen zugestellt werden, die zur Einberufung kommen.

Egb. VI. Nr. 1378.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1928.

(Nr. 80.) Pädagogisches Lexikon.

Die Gesellschaft für evangelische Pädagogik hat angezeigt, daß der 1. Band des auf ihre Veranlassung und unter ihrer Mitwirkung entstandenen „Pädagogischen Lexikons“ erschienen ist. Drei weitere Bände werden in absehbarer Zeit folgen, nach Angabe des Verlages Velhagen und Klasing, Verlagsbuchhandlung in Bielefeld und Leipzig, in etwa halbjährigem Abstand. Der Preis des 1. Bandes beträgt gebunden 26 Mark. Herausgeber ist der Geh. Oberregierungsrat Ministerialrat a. D. Schwarz.

Das Lexikon soll über alle wichtigeren Fragen der Erziehungswissenschaft und alle bedeutungsvolleren Erscheinungen aus der Geschichte des Erziehungswesens und dem ganzen Umkreis seiner gegenwärtigen Gestaltung Aufschluß geben.

In den religiösen und ethischen Fragen wird die Haltung des Werkes durch das evangelische Christentum bestimmt und vom evangelischen Lebensgeiste getragen.

So wird das Lexikon bei der Erneuerung und Vertiefung des evangelischen Erziehungsdenkens und in der Förderung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiete des Erziehungswesens wertvolle Dienste leisten können.

Die Geistlichen und Gemeindefkirchenräte machen wir auf das wichtige Werk nachdrücklich aufmerksam.

Egb. VI. Nr. 1050.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

a) Der Pastor Gustav Stuhlmaier in Binow, Kirchenkreis Kolbzig, am 16. März 1928, im Alter von 67 Jahren.

b) Der Pastor i. R. Heinke in Buxtehude, früher in Copriebe, Kirchenkreis Tempelburg, am 10. Februar 1928 im Alter von 65 Jahren 10 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Martin Wenzel zum Provinzialvikar am 30. März 1928 und der Pfarramtskandidat Georg Ristow zum Hilfsprediger in Jarmen, Kirchenkreis Demmin, am 2. April 1928.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor Hermann Lehmann in Ranzin, Kirchenkreis Greifswald Land, anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand für seine der Kirchengemeinde 34 Jahre hindurch mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit geleisteten Dienste.

4. Ernennung:

Superintendent v. Scheven in Neumark, Kirchenkreis Kolbzig, ist vom Provinzialkirchenrat am 19. März 1928 zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald Stadt ernannt worden.

5. Berufen:

- a) Der Pastor Stein in Dahl, Kirchenkreis Hagen i. W., zum I. Geistlichen und Vorsteher der Rückenmühler Anstalten in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. April 1928.
- b) Der Pastor Gottfried Schmidt in Fürstenau, Kirchenkreis Arnswalde, zum Pastor in Spantekow, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Mai 1928.
- c) Der Pastor Wendland in Groß Mandelskow, Provinz Brandenburg, zum Pastor in Wangerin, Kirchenkreis Labes, zum 1. April 1928.
- d) Der Pastor Molzahn in Groß Schlönwitz, Kirchenkreis Schlawe, zum Pastor an der I. Pfarrstelle an St. Marien in Rügenwalde, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Mai 1928.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die II. Pfarrstelle zu Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, staatl. Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung bzw. Mietsentschädigung. Der Stelleninhaber muß es sich gefallen lassen, daß sein Wohnsitz gegebenenfalls später nach Nipperwieje verlegt wird. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Kublant, Kirchenkreis Kolbatz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Dammern, Kirchenkreis Stolp Altstadt, privaten Patronats, wird durch Ausscheiden ihres Inhabers erledigt und ist zum 1. Mai 1928 wieder zu besetzen. Besoldung nach der bisherigen Gruppe X und Dienstwohnung.
- d) Die im Kirchlichen Amtsblatt 1928 S. 55 ausgeschriebene Pfarrstelle Lenzen, Kirchenkreis Belgard, ist schon zum 1. Mai 1928 zu besetzen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Nachweis von Unterkunftsstätten und Arbeitsgelegenheiten, wo entlassene Gefangene vorübergehend Aufnahme finden können“. Für den Gebrauch von Behörden und Fürsorge-Einrichtungen herausgegeben im Auftrage der Schlesischen Gefängnisgesellschaft. Preis 50 Pf.

Bestellungen sind an die Schriftleitung des „Leuchtturm“, Böhlaus i. Schlesien, Strafanstalt, zu richten, Zahlungen an die Schlesische Gefängnisgesellschaft in Breslau, Postcheckkonto Breslau Nr. 22 143.

2. Volkschriften des Ev. Bundes: Nr. 21 und Nr. 22 Martin Luther-Vermächtnis, 50 Pf.; Das christliche Kirchenjahr im Lied, 1 R.M. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 16.

3. „Christliches Familienbuch“, neu bearbeitet von Propst Cornils, Ikehoe, Verlag der Buchdruckerei Max Zandler, Kiel, Gutenbergstraße 5.

Preis 1—9 Stück à 1 R.M.

10—24 Stück à 95 Pf.

25—49 Stück à 90 Pf.

50 Stück und mehr à 85 Pf.

4. D. Ernst Rolfs und D. Hans Schmidt: Die Alkoholfrage in der Religion. Band I. Heft 1. D. Hans Schmidt. Die Alkoholfrage im Alten Testament 40 S. Preis 1 R.M., Heft 2. D. Friedr. Niebergall, Seelsorge und Alkohol, 34 S. Preis 1 R.M., Heft 3. D. Joh. Hempel, Mystik und Alkoholekstase, 32 S., Preis 1 R.M., Heft 4. D. Hans Schmidt, Vom inneren Verhof. Drei Predigten, 35 S., Preis 1 R.M. Alle 4 Hefte zusammengebunden in Ganzleinen, Preis 6 R.M.

Band II. Heft 1. D. Dr. Julius Boehmer. Der Wein im Heiligen Abendmahl. 44 S. Preis 1.50 R.M., Heft 2. Elise Zurbellen-Pfleiderer. Die Alkoholfrage im Neuen Testament. 28 S. Preis 1 R.M., Heft 3. Vic. theol. Kurt Diedrich Schmidt. Die Alkoholfrage in Orthodogie, Pietismus und Rationalismus, 23 S. Preis 1 R.M., Heft 4. D. Ernst Rolfs: Die Alkoholfrage in den evangelischen Kirchen Deutschlands.

5. Fliegel, Oberregierungsrat: Führer durch Reichs- und Landesgesetz für Mitarbeiter in der Strafentlassenenfürsorge, Sozialarbeiter und Verwaltungsbeamte. Preis 3,15 R.M. Im Selbstverlage des Herausgebers, Dresden-N., Ost-Allee 6, Postcheckkonto Dresden 25 753.